

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis Vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Pöhanhalten nehmen Behebungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkündigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgepaltene Feilzeile 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 13. Januar

Anzeigen-Annahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel — Gewerblich-technische Bucherei — Bekanntmachungen des Zentralvorstandes — Ueberblick über die Warenumsatzsteuer — Eine notwendige vaterländische Pflicht — Genaue Vermögensabschlüsse machen — Die Regelung des Vergütungswezens für das Handwerk — Eine Arbeitsgemeinschaft im Malergewerbe — Großschiffahrtsweg zwischen Rhein, Neckar und Donau — Neue Kriegsverordnungen — Patent- und Gebrauchsmusterrecht — Kurze Mitteilungen — Aus den Lokalvereinen — Aus Nassau — Neuverordnungen für die Bucherei — Handelskammer.



Ehrentafel

Das Eisene Kreuz
erhielten:

Füllner Georg Faust, Sohn des Mitgliedes Georg Faust, Elz.
Gefreiter d. R. August Döppes, Sohn des Mitgliedes Aug. Döppes, Limburg.
Vizefeldwebel d. R. Lehrer Ries, Sohn des Mitgliedes Kaufmann Louis Ries, Hadamar.

Berichtigung. In dem Aufsatz „Zum Geleite für den neuen Jahrgang des Nass. Gewerbeblattes“ in Nr. 1 d. Bl. muß es in Abschnitt 2, Zeile 11, statt „hochtechnischer, fachtechnischer heißen, in Abschnitt 3, Zeile 17 muß das Wort „Zukunft“ wegfallen. In der vorletzten Zeile des Abschnitts 4 tritt an Stelle des Wortes „Dann“ das Wort „Dazu“.

Gewerblich-technische Bucherei mit Lesesaal, Wiesbaden, Rheinstraße 42.

Öffnungszeiten: Täglich vormittags 10 bis 1 Uhr, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitagnachmittags 4 bis 6 Uhr und Mittwochsabends von 7 bis 9 Uhr.

Benutzung der gewerblich-techn. Bucherei im Monat Dezember 1916.

Besuchsziffer des Lesesimmers. 98
Ausgeliehene Bücher: 59
Ausgeliehene Vorbilder: 372 Tafeln.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

An die
Vorstände der Lokalgewerbevereine.
Betr. die Winterveranstaltungen.

Nach unserer Bekanntmachung vom 21. November 1916 (in Nr. 49 d. Gewerbebl.) sollten Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen für gewerbliche Vorträge und Kriegsabend bis zum 31. Dezember bei uns eingereicht werden. Bis jetzt sind nur verhältnismäßig wenige Anträge eingegangen. Es scheint, als ob in diesem Winter der Abhaltung von Vor-

trägen und Kriegsabenden nicht dasjenige Interesse entgegengebracht würde, wie es die Sache verdient. Wir möchten deshalb den Vorständen nochmals recht dringend ans Herz legen, die Pflege und Förderung des Vereinslebens und der Vereinstätigkeit durch zeitgemäße Veranstaltungen ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Zu solchen Veranstaltungen rechnen wir nicht allein Vorträge und Kriegsabende, sondern auch Vereinsabende, in denen allgemein interessierende Fragen besprochen werden, wie z. B.:

1. die neuen Kriegssteuergesetze, insbesondere der Warenumsatz- und Luitungsstempel;
2. der bargeldlose Zahlungsverkehr;
3. die Berufswahl, mit besonderer Berücksichtigung des Handwerks, Lehrstellenvermittlung;
4. die gewerbliche Buchführung und das Kostenberechnen;
5. die Fürsorge für die durch den Krieg geschädigten Handwerker (Kriegshilfskasse, Arbeitsvermittlung, Rohstoffbeschaffung);
6. die Kriegsbeschädigtenfürsorge;
7. Ueberführung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft;
8. das Handwerk und der vaterländische Hilfsdienst;
9. organisatorische Fragen, wie der fachliche Zusammenschluß des Handwerks, die Errichtung von Beratungs- und Auskunftsstellen für Handwerker und Gewerbetreibende, sowie die Bildung von Kreisverbänden innerhalb des Gewerbevereins für Nassau.

Im Gewerbeblatt sind wiederholt aufklärende und belehrende Abhandlungen über diese Fragen erschienen, sodaß sich der Vereinsvorsitzende oder ein anderes geeignetes Mitglied mit dem einen oder anderen Gegenstand leicht vertraut machen und denselben in einer Vereinsversammlung behandeln kann. Auf besonderen Wunsch können wir den Vorständen auch mit Vorschlägen geeigneter auswärtiger Redner an die Hand gehen und namentlich für die Vorträge über die neuen Kriegssteuergesetze, einschl. des Warenumsatz- und Luitungsstempels die Herren Reallehrer Pahl zu Darmstadt und Handelslehrer Lehr zu Frankfurt a. M. empfehlen.

Anträge auf Bewilligung von Beihilfen für Vorträge und Veranstaltung vaterländischer Abende können noch Berücksichtigung finden, wenn sie bis spätestens 1. März hier eingegeben.

Sodann machen wir noch darauf aufmerksam, daß Herr Schriftleiter Sättler zu Dillensberg bei seinen Vorträgen in den Lokalgewerbevereinen auf Wunsch auch lebende Bilder (kinematographische Aufnahmen) vorführen wird, um die Vorträge besonders anschaulich zu gestalten. Die Vergütung für einen Vortrag erhöht sich dann um etwa 20 Mark.

Wiesbaden, den 9. Januar 1917.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

*

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Unter Bestätigung des Herrn Regierungspräsidenten wurden zu nebenamtlichen Leitern

gewerblicher Fortbildungsschulen ernannt die Herren:

Lehrer Georg Wiegand in Dautphe,
Lehrer Hubert Dill in Stierstadt,
Hauptlehrer Wilhelm Schmidt in Ansprach,
Lehrer Peter Jungels in Hornau,
Lehrer Wilhelm Klamp in Ufingen.

Überblick über die Warenumsatzsteuer unter besonderer Berücksichtigung der handwerksbetriebe.

Von Obersteuereinspektor Dr. Mähe (Karlsruhe).

Am 1. Oktober 1916 ist als Teil des Reichsteuergesetzes ein Gesetz in Kraft getreten, das den Warenumsatz, die Lieferung von Waren gegen Entgelt besteuert.

Daß dadurch auch der Warenumsatz im Handwerksbetrieb betroffen wird, ergibt sich von selbst. Es soll hier versucht werden, einen kurzen Überblick über das in seiner Anwendung auf den Einzelfall nicht immer einfache Gesetz zu geben; dabei sollen die sich für den Umsatz im Handwerksbetrieb ergebenden Steuerfragen besonders berücksichtigt werden.

Das Gesetz selbst vereinigt in sich zwei grundverschiedene Steuergebilde, eine Steuer auf die Gesamtheit der Warenumsätze im Betriebe eines inländischen Gewerbes und einen Stempel auf den einzelnen Warenumsatz, der sich außerhalb eines inländischen Gewerbebetriebes vollzieht.

Hier soll zunächst die Rede sein von der Steuer auf den

1. Warenumsatz (die entgeltliche Lieferung von Waren) im Gewerbebetrieb.

Dabei ergeben sich folgende Hauptfragen:

1. Was versteht man unter Gewerbe?

Als „Gewerbe“ im Sinne des Gesetzes gelten alle Arten von Industrie, Handwerk und Handel, ferner die Landwirtschaft im weitesten Sinne. Auf den Umfang des Betriebes kommt es grundsätzlich nicht an; auch der kleinste Handwerksbetrieb, der ohne Maschinen, ohne Hilfskräfte, ohne Buchführung arbeitet, gilt als Gewerbebetrieb.

Ein Gewerbebetrieb im Sinne des Gesetzes ist nach den Auslegungsgrundsätzen des Bundesrats jede auf Erzielung von Einnahmen aus Warenumsätzen gerichtete gewerbliche Tätigkeit. Das ist von grundlegender Bedeutung für die mannigfaltigen zur Förderung des Handwerks begründeten selbständigen Rechtsgebilde, besonders für die zahlreichen in der Form der Genossenschaften errichteten Einkaufs- und Verkaufsvereinigungen. Sie alle gelten trotz ihrer gemeinnützigen Bestrebungen als Gewerbebetriebe im Sinne des Gesetzes.

2. Was versteht man unter Ware?

Hierher gehören alle körperlichen Sachen, die Gegenstand des Verkehrs sind, also alle Erzeugnisse der Natur und des Gewerbes, so auch Speisen und Getränke. Als Waren gelten z. B. auch Photographien, selbst wenn sie auf Bestellung hergestellt werden, und Zeitungen. Nicht als Waren gelten u. a. Forderungen, Urkunden, die als Ausweis für ein

Forderungsrecht dienen wie Fahrkarten usw., Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Banknoten, Papiergeld, ferner Grundstücke. Für den Buchdrucker, der die Fahrkarte, das Wertpapier, den Wechsel- oder Scheckvordruck herstellt, sind sie natürlich Waren.

3. Was ist Lieferung?

Unter Lieferung von Waren versteht man regelmäßig ihre Uebergabe zur Erfüllung eines Kaufs oder Tauschs. Die Lieferung ist also nicht etwa gleichbedeutend mit dem Kaufabschluß, sie ist vielmehr seine Erfüllung.

Außerlich vollzieht sich die Erfüllung des Umsatzgeschäfts regelmäßig durch die körperliche Uebergabe der Ware; der Bäcker schickt den Kunden das Brot, der Uhrmacher übergibt dem Käufer die gekaufte Uhr. Diese Uebergabe kann aber in den Fällen, wo der Käufer die Ware schon im Besitz hat oder der Verkäufer sie für den Käufer und neuen Eigentümer weiter besitzen soll durch eine Vereinbarung über den Eigentumsübergang ersetzt werden. Hat ein Dritter die Ware im Besitz, lagert sie z. B. auf einem Privatlager, so kann der Verkäufer anstatt dem Käufer die Ware körperlich zu übergeben, ihm seinen Herausgabeanspruch gegen den Lagerhalter abtreten. Auch in diesen Fällen gilt die Ware, obwohl eine körperliche Uebergabe fehlt, als „in Natur“ übertragen.

Das ist deshalb von gewisser Bedeutung, weil der Begriff der „Uebersetzung in Natur“ in der Zusatzbestimmung 4 des Tarifs zum Warenumsatzsteuergesetz eine entscheidende Rolle spielt. Danach soll, wenn bei der Abwicklung mehrerer Kaufgeschäfte die Ware nur einmal „in Natur“ übertragen wird, nur eine Warenlieferung desjenigen vorliegen, der die Ware in Natur übertragen hat, mit andern Worten: der Zwischenhändler, der die Waren weiter umsetzt, ohne sie vorher übergeben zu erhalten, scheidet für die Umsatzsteuer aus.

Für den Verkehr des Handwerks mit der Mundschaft ist diese Vergünstigung, die der durch eine Besteuerung des spekulativen Zwischenhandels drohenden Vertiefung der Ware für den Verbraucher entgegenwirken soll, kaum von praktischer Bedeutung. Wohl aber berührt sie den Warenverkehr, der durch die Einkaufs- und Verkaufsvereinigungen des Handwerks hindurch geht.

Die Einkaufsvereinigung, die den Verkehr zwischen dem Rohstoffverkäufer und dem Handwerksbetrieb vermittelt, wird in der Praxis wohl regelmäßig zunächst selbst Eigentümerin der eingekauften Rohstoffe. Das wird immer dann der Fall sein, wenn sie die Ware zunächst auf ihr Lager nimmt und dann an die Mitglieder abgibt. Daran würde sich auch dann nichts ändern, wenn sie die eingekauften Waren, z. B. einen Wagen Stabeisen, unmittelbar aus dem Eisenbahnwagen an die Mitglieder verteilt, denn auch hier ist sie mit der Annahme der Wagenladung wohl zunächst selbst Eigentümerin der Ware geworden. In diesen Fällen muß die Vereinigung ihren Umsatz an die Mitglieder (oder an dritte Abnehmer) versteuern. Anders wird die Rechtslage wohl dann liegen, wenn die von der Vereinigung bestellte Ware, z. B. eine Drehbank, auf Weisung der Vereinigung von der Fabrik unmittelbar an das Mitglied, das sie bei der Vereinigung bestellt hat, geliefert wird; dann ist die Ware auf die Vereinigung nicht übertragen worden, dann liegt nur ein steuerpflichtiger Umsatz zwischen der Fabrik und dem Mitglied vor; die Vereinigung braucht diesen Umsatz nicht zu versteuern, auch wenn sie von der Fabrik die Rechnung erhält und dem laufenden Mitglied selbst wieder eine Rechnung ausstellt.

Ob die Vereinigung rechtlich nur die Stellung eines Einkaufskommissionärs hat oder ein selbständiges Geschäft tätigt, ist auf die Steuerpflicht ohne Einfluß; denn auch der Warenumsatz des Kommissionärs ist steuerpflichtig, wenn ihm die Ware übergeben worden war.

Entsprechendes gilt auch für die Verkaufsvereinigungen des Handwerks. Regelmäßig werden wohl auch sie die Waren zunächst von ihren Mitgliedern übertragen erhalten, so wohl immer dann, wenn sie von ihr eingelagert werden oder zu einer Gesamtsendung an den Großabnehmer (z. B. bei Seereslieferungen) vereinigt werden. Hier muß also sowohl das Mitglied wie die Vereinigung die Umsatzsteuer bezahlen. Anders liegt die Rechtslage wohl dann, wenn die Vereinigung die Ware unmittelbar vom liefernden Mitglied an den Abnehmer gehen läßt; hier findet eine Zwischenübergabe nicht statt, die Vereinigung ist also für diesen Umsatz nicht steuerpflichtig; nur das liefernde Mitglied hat Steuer zu bezahlen.

Auch hier ändert es an der Steuerpflicht nichts, wenn die Vereinigung nur als Verkaufskommissionär auftritt. Zwar wird der Verkaufskommissionär regelmäßig nicht Eigentümer der durch ihn verkauften Ware; diese Voraussetzung wird aber für die Umsatzsteuerpflicht nicht verlangt; auch der Verkaufskommissionär tätigt einen steuerpflichtigen Umsatz, wenn ihm die Ware zunächst vom Kommittenten übergeben worden ist.

Kein Warenumsatz ist die Leistung aus reinem Werkvertrag, z. B. ein Uhrmacher reinigt eine Uhr, ein Schlosser öffnet ein Schloß.

Dagegen hat der Gesetzgeber der Warenlieferung die Werklieferung gleichgestellt. Werklieferung ist die auf Grund eines Werkvertrags bewirkte Lieferung von Waren, die der Unternehmer hergestellt, verändert oder ausgebessert hat, sofern der Stoff hierzu vom Unternehmer beschafft worden ist; als Stoff in diesem Sinne gelten nicht Zutaten oder Nebensachen, wie z. B. Nähzwirn, Borden, Futterstoffe, Knöpfe bei der Schneiderei, Farbstoffe zum Färben und Anstreichen, Metalle zur Vergoldung, Verfilzung, Verzinnung usw. Der Schneider, der zum bestellten Anzug selbst den Stoff beschafft, liefert eine Ware. Hat dagegen der Besteller selbst den Stoff gestellt, so daß der Schneider nur die Zutaten liefert, so ist das ein reiner Werkvertrag und keine Warenlieferung im Sinne des Gesetzes.

Die Unterscheidung, ob ein steuerpflichtiger Werklieferungsvertrag oder ein von der Steuer nicht erfaßter reiner Werkvertrag vorliegt, wird in der Praxis besonders da nicht immer leicht zu beantworten sein, wo der Handwerker eine Ware verändert oder ausgebessert und dazu eigene Stoffe verwendet hat. Ob der verwendete Stoff hier als Zutat oder Nebensache und damit der Vertrag als reiner Werkvertrag anzusehen ist, richtet sich nach seinem Verhältnis zu der übernommenen Gesamtleistung. Ein Schlosser, der bei der Ausbesserung eines Kraftwagens lediglich einige geringwertige Schrauben zu erneuern hat, leistet keine steuerpflichtige Werklieferung, wohl aber der Mechaniker, der einen neuen Vergaser einbaut oder der Sattler, der an der Karosserie einen neuen Lederüberzug anbringt.

Für das Bauhandwerk ist es von großer Bedeutung, daß die Werklieferung auch dann als Warenlieferung gelten soll, wenn die hergestellte Sache mit dem Grund und Boden als wesentlicher Bestandteil fest verbunden wird. Der Zimmermann, der das Dachwerk aus selbstgestelltem Holz fertigt, der Schlosser, der die Schloßer anbringt, der Glaser, der die Scheiben einsetzt, sie alle liefern Waren, sofern sie die Stoffe selbst gestellt haben. Der Gasner aber, der den vom Hauseigentümer gestellten Röhrenofen setzt, liefert keine Ware, sondern eine reine, nicht steuerpflichtige Werklieferung.

Besondere Vergünstigungen bestehen für den Ein- und Ausfuhrzwischenhandel; für das Handwerk dürften sie aber keine erhebliche praktische Bedeutung haben.

(Schluß folgt.)

Eine notwendige vaterländische Pflicht.

„Alles Gold gehört in die Reichsbank!“ Diese berechtigte Forderung hörten und lasen wir fast täglich seit dem denkwürdigen August 1914. Den ersten Satz kann man erweitern und sagen: „Auch alle Banknoten gehören in die Reichsbank!“; denn der furchtbare Weltkrieg hat unseren Geldverkehr sehr ungünstig beeinflusst. Das Gold wurde dem Verkehr entzogen und an dessen Stelle traten die Schuldscheine der Reichsbank, die Banknoten. Diese können nun nicht in beliebiger Höhe in Umlauf gesetzt werden. Das Gesetz verlangt vielmehr, daß jede in den Verkehr gebrachte Banknote voll gesichert, d. h. durch mindestens $\frac{1}{2}$ ihres Wertes in Metallgeld und $\frac{1}{3}$ durch gute Wechsel bei der Reichsbank gedeckt sein muß. Diese Vorschrift hat ihre berechtigten Gründe; denn wo bliebe das Vertrauen zu den Banknoten, wenn kein entsprechender Gegenwert gegeben wäre? Da nun aber die Ausgabe von Reichskassenscheinen gesetzlich beschränkt ist und der Silberbestand der Reichsbank ein sehr geringer ist, so kommt praktisch fast ausschließlich Gold für die Deckung in Frage. Wenn also dem Verkehr 300 Mark Banknoten zugeführt werden sollen, dann muß die Reichsbank 100 Mark Gold in ihren Kellern liegen haben.

Unser Goldbestand betrug am 1. Oktober vorigen Jahres 2,5 Milliarden. Ohne nun die klassische Mitteldeckung in Gold zu verlassen, können 7,5 Milliarden Noten in Umlauf gesetzt werden, was tatsächlich auch geschehen ist. Der Notenumlauf bewegt sich während des Krieges in steigender Linie; denn mit der weiteren Ausdehnung der von uns besetzten feindlichen Gebiete, die mit Zahlungsmitteln versehen werden mußten, mit der Sorge um die Aufrechterhaltung von Handel und Verkehr und mit den ungeheuren Kosten eines gewaltigen modernen Krieges, stieg auch der Bedarf an Umlaufsmitteln. Der Umlauf, daß sich die Notenausgabe verdreifacht hat, gibt zu ernststen Bedenken Anlaß. Nun ist ja zu hoffen, daß durch die Sammlung von Gold und Schmuckstücken der Goldbestand der Reichsbank erheblich gestärkt wird. Die Tatsache unseres starken Notenumlaufs hat aber auf die Börse des neutralen Auslandes recht ungünstig gewirkt und die Folge war, daß unsere Mark gewaltig im Kurse fiel. In Friedenszeiten erhielt man in der Schweiz für 100 Mark 123 Frank, jetzt nur 90 Frank. In anderen neutralen Ländern ist das nicht anders, teils erheblich schlimmer. Die Ursachen liegen auf wirtschaftlichem Gebiete; denn wir sind durch die Absperrung von den Hochstraßen des Weltverkehrs nicht mehr in der Lage, die vom Auslande bezogenen Rohstoffe und Lebensmittel mit unseren industriellen und gewerblichen Erzeugnissen zu begleichen. Wir sind aus gläubigen Schuldner geworden und geben nicht Waren, sondern Geld. Darum nimmt das Ausland unser Geld, unsere Banknoten und Wechsel nur zu einem bedeutend geringeren Kurs an. Das bedeutet einen gewaltigen unabsehbaren Schaden für uns, dem abzuwehren unsere Pflicht ist. Das Mittel zum Zweck ist die Verminderung des Notenumlaufs durch Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr. Da hilft nur ein langes Ueberlegen und Zögern, sondern der feste Wille, endlich einmal Ernst zu machen und alle seine Zahlungsverbindlichkeiten, von kleineren Beträgen abgesehen, nicht mehr in bar, sondern durch Scheck (Verrechnungsscheck) oder Ueberweisung zu leisten. Wenn uns das gelingt, und das muß uns gelingen, dann sind unsere Geldschwierigkeiten behoben, unser Kurs steigt, unser Ansehen wächst und der Sieg ist uns gesichert.

Darum Ihr Landwirte mit den gesteigerten Einnahmen, Ihr Geschäftsleute im Klein-, Mittel- und Großbetrieb, Ihr Beamte in Gemeinde-, Staats- und Privatstellung, Ihr Behörden in Stadt und Land, laßt Euch, wo es noch nicht geschah, von der Notwendigkeit einer Bankverbindung überzeugen und Euch deren Zweck

mäßige Benutzung zeigen, denn Ihr leistet Euch selbst und dem Vaterlande die besten Dienste; denn Ihr erfüllt eine notwendige vaterländische Pflicht.

Genaue Vermögensabschlüsse machen!

Inmitten der vielen Kriegsverordnungen, die für jedes einzelne Gewerbe zu beachten sind, werden leicht wichtige Gesetze übersehen, die schon vor einiger Zeit erlassen sind, aber ihre Wirkungen erst jetzt äußern. So ist namentlich der 31. Dezember 1916 nicht nur für die Bareinkünftesteuer, sondern auch für die Vermögensabgabe auf Grund des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 von großer Bedeutung. Der Stand des Vermögens am 31. Dezember 1916 ist für die Berechnung der Steuer maßgebend.

Das Kriegssteuergesetz will bekanntlich in erster Linie den Vermögenszuwachs treffen und steht deshalb, wenn das Vermögen in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dez. 1916 um mehr als 3000 Mark gestiegen ist, eine Abgabe vom Zuwachs vor, der beträgt: für die ersten 10000 Mark des Vermögenszuwachses 5 v. H., von den nächsten angefangenen 10000 Mark 10 v. H. usw. steigend bis zu 50 v. H. Von Vermögen, die am 31. Dezember 1916 den Gesamtwert von 10000 Mark nicht übersteigen, wird die Steuer nicht erhoben, auch wenn der Zuwachs über 3000 Mark beträgt.

Außer dem vergrößerten Vermögen sollen durch die Kriegsteuer aber auch die Vermögen erfasst werden, die am 31. Dezember 1916 gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1914 keine Verminderung um mindestens 10 v. H. erfahren haben. Letztere Abgabe von dem Vermögen, von welcher Vermögen bis 20000 Mark befreit sind, beträgt 1 v. H. von dem für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen, insofern es neunzig vom Hundert des bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag (am 1. Januar 1914) festgestellten Vermögens übersteigt und insofern es weder der Besitzsteuer noch der Zuwachsabgabe unterliegt.

Zum Vermögen, dessen Berechnung also nach dem Stande vom 31. Dezember 1916 gesehen muß, gehören: Grundstücke, Wertpapiere, Hypotheken, das Geschäftsinventar, Warenlager, aber auch Forderungen zum Beispiel Außenstände. Gerade bei dem Gewerbetreibenden, dessen Vermögen zum größten Teil „im Geschäft steckt“, ist die Feststellung des Gesamtwertes besonders schwierig; einerseits hat er sich vor Steuerhinterziehung zu hüten, auf der anderen Seite kann ihm nicht zugemutet werden, höhere Steuern zu zahlen, als der Lage seines Geschäfts entspricht. Ebenso wie bei dem Inventar, Gebäude, Maschinen usw. die verkehrsüblichen Abschreibungen zulässig sind, wird es auch gestattet sein, die Außenstände genau daraufhin durchzusehen, was als uneinbringlich ganz abzusehen und was als zweifelhafte Forderung zu einem verminderten Betrage einzustellen ist.

Dies ist kaufmännisch richtig, kann in jeder Bilanz einer Aktiengesellschaft beobachtet werden, wird aber vom Handwerker, bei dem das Borgumwesen leider gerade recht blüht, vielfach außer acht gelassen. Vielleicht helfen die neuen Steuergesetze mit dazu, daß jeder Handwerker eine geordnete Buchführung bei sich einführt. — Er würde dadurch sich selbst Enttäuschung und den Behörden viel Arbeit ersparen.

D. G. K.

Die Regelung des Vergebungswesens für das Handwerk

Ist in den einzelnen Bundesstaaten keine einheitliche; das könnte auf den ersten Blick stutzig machen und zu Befürchtungen Anlaß geben. In Wirklichkeit aber liegt ein Grund hierfür nicht vor. Die Vielgestaltigkeit der Regelung beweist einerseits die Schwierigkeit des Problems, andererseits aber gibt sie die willkommene Möglichkeit, die Gangbarkeit der

verschiedenen eingeschlagenen Wege miteinander zu vergleichen.

Die zum Bereich des preussischen Kriegsministeriums gehörenden Handwerkskammern haben bekanntlich zur Regelung des Vergebungswesens in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Hauptstelle für gemeinschaftliche Handwerkslieferungen gegründet. Die Stelle hat bisher Aufträge von großer Bedeutung dem Handwerk schon zugeführt. Ihre Einrichtungen sind in der Presse wiederholt besprochen worden. Die neuerdings von den nicht zum preussischen Kontingent gehörenden Bundesstaaten Bayern, Württemberg, Baden und Sachsen zum Abschluß gebrachte Regelung des Vergebungswesens weicht von dem in Preußen eingeschlagenen Wege erheblich ab. Man hat in den genannten Staaten mit der Industrie und dem Handel gemeinsame Sache gemacht. In der Vermittlungsstelle sind Handels- und Handwerkskammern in gleicher Weise vertreten und der gesamte Bedarf an Erzeugnissen für die Heeresverwaltung, soweit er durch das heimische Gewerbe gedeckt werden kann, wird dieser Vermittlungsstelle überwiesen. Dadurch ist von vornherein eine Verteilung der Aufträge zwischen Industrie und Handwerk gesichert, die der Leistungsfähigkeit des letzteren entspricht. Die weitere Folge dieser Regelung, die gewiß nicht zu unterschätzen ist, besteht in der Ausschaltung des Wettlaufes zwischen Industrie und Handwerk um die Aufträge.

Eine Arbeitsgemeinschaft im Malergewerbe.

Zwischen den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen im Malergewerbe ist es zu Vereinbarungen gekommen über eine gemeinschaftliche Tätigkeit zur Besserung der Verhältnisse im Beruf. Auf einer gemeinsamen Tagung am 29. und 30. November in Berlin wurden folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Die Sicherung und Ausbildung eines leistungsfähigen und beruflich leistungsfähigen gewerblichen Nachwuchses.
 - a) durch die Pflege einer planmäßig wirkenden Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung möglicherweise in Verbindung mit städtischen oder gemeinnützigen Einrichtungen;
 - b) durch die eine genügende Ausbildung ermöglichende Verteilung der vorhandenen Lehrlinge auf geeignete Betriebe;
 - c) durch Unterstützung der Handwerkskammern bei der Pflege und Überwachung des Lehrlingswesens;
 - d) durch eine den bestehenden Verhältnissen angemessene Entschädigung.
2. Die Debung der fachlichen Leistungsfähigkeit der Lehrlinge und Gehilfen im Malergewerbe.
 - a) durch Errichtung, Ausbau und Förderung von Kunstgewerbe-, Fach- und Fortbildungsschulen, die den gewerblichen und technischen Bedürfnissen und Anforderungen des Malergewerbes entsprechen;
 - b) durch Beschaffung einer hinreichenden Zahl von Schülerfreistellen für mittellose Berufsangehörige;
 - c) durch die Einrichtung von Kurien für Sonderfächer (Zeichnen, Holz-, Marmor-, Schriftmalen, neuzeitliche Arbeitsweise und anderes mehr) für Materialkunde usw.;
 - d) durch die Förderung und den Ausbau einer allen Anforderungen des Gewerbes entsprechenden tagsgewerblichen Preise.
3. Die Förderung des Bedürfnisses nach geeigneter Arbeit und größeren kunstgewerblichen Ansprüchen an das Malergewerbe.

durch allgemeine Aufklärung der Öffentlichkeit der Behörden und der Hauswirtschaft, durch Bekämpfung einer Geschmacksbildung, die eine stärkere Betätigung des Malergewerbes anregen kann.

4. Rechtzeitiges Wirken bei den zuständigen Behörden und in Betracht kommenden Fabrikanten und Händlerkreisen für die Beschaffung der erforderlichen Rohstoffe durch Aufhebung von Beschränkungen und genügende Einfuhr.

5. Die Förderung des Wiederauflebens der Geschäftstätigkeit und die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit nach Kriegsende.

durch planmäßiges und rechtzeitiges Wirken bei den in Betracht kommenden Architekten, der Hauswirtschaft usw.

6. Die planmäßige Verteilung der vorliegenden Arbeiten auf alle Zeiten des Jahres durch aufklärendes Wirken in der Öffentlichkeit und bei den Auftraggebern über die Möglichkeit

und besondere Zweckmäßigkeit der Verstellung von Malerarbeiten in den Wintermonaten.

7. Beschaffung etwa notwendiger Arbeitskräfte und deren Verteilung auf die verschiedenen Teile des Reichs unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Ausland.

8. Ausbau und Verallgemeinerung einer geregelten Arbeitsvermittlung durch Förderung unparteiisch tätiger Nachweise, die unter dem notwendigen Einfluß der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände stehen, und bei deren Tätigkeit der Grundsatz maßgebend sein soll, daß die beruflichen Sonderheiten des Gewerbes genügend gewürdigt werden.

9. Bekämpfung der Preisunterbietung und Förderung einer Preisgestaltung, die Meistern und Gehilfen eine angemessene Lebenshaltung sichert.

a) durch Besserung des Verbindungswesens, insbesondere durch Einwirkung auf die Ausreibungsbedingungen, Ausführens-, Beaufsichtigungs- und Abnahmevorschriften;

b) durch Bestrebungen, die dem Geiste des § 10 des Reichstarifvertrages entsprechen.

Zur Durchführung der vorstehenden Vereinbarungen erklären die beteiligten Meister- und Gehilfenverbände es für eine zwingende Pflicht, daß jeder Meister und Gehilfe einem dieser Verbände als Mitglied angehört.

Großschiffahrtsweg zwischen Rhein, Neckar und Donau.

In Anwesenheit von Vertretern der württembergischen, badischen und hessischen Regierung fand in einer kürzlich abgehaltenen Versammlung nach Auflösung des Rhein-Neckar-Komitees die Gründung eines Südwestdeutschen Vereins für Rhein, Donau und Neckar mit dem Sitz in Stuttgart statt. Der Verein bezweckt die Verbindung von Rhein und Donau durch Herstellung unmittelbarer Großschiffahrtswege zwischen Rheinfalz, Baden, Hessen, Württemberg und Bayern. In erster Linie gehört hierzu der Großschiffahrtsweg auf dem Neckar, die Weiterführung dieses Schiffahrtsweges bis zur Donau, die Herstellung des Großschiffahrtsweges auf der Donau bis Ulm und dessen Weiterführung von Ulm über den Bodensee zum Rhein. Außerdem stellt sich der Verein die Förderung aller seinen Interessen dienenden Schiffahrtsbestrebungen, besonders auch in Oesterreich-Ungarn zur Aufgabe. Zum Vorsitzenden des neuen Vereins wurde aus Württemberg Geheimer Kommerzienrat Rudolf Schiedmayer (Stuttgart), zum Vorsitzenden aus Baden Geheimer Kommerzienrat Engelhardt (Mannheim) gewählt. Als Stellvertreter des württembergischen Vorsitzenden wurden Oberbürgermeister Lautenschlager (Stuttgart) und Geheimer Kommerzienrat Rümelin (Heilbronn), als Stellvertreter des badischen Vorsitzenden Oberbürgermeister Dr. Ruher (Mannheim) und Handelskammerpräsident von Wagner aus Ludwigshafen bestimmt.

(Mitteilungen des Kriegsausschusses der deutschen Industrie.)

Neue Kriegs-Verordnungen.

Das Reichsgesetzblatt enthält in Nr. 283 die Verordnung des Bundesrats vom 14. Dezember 1916 über die

Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses.

§ 1 besagt: „Wer infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden ist, kann bei dem für die Eröffnung des Konkursverfahrens zuständigen Gerichte die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses beantragen. Soweit das Konkursverfahren im Falle der Überschuldung stattfindet, kann der Antrag auch gestellt werden, wenn infolge des Krieges eine Überschuldung eingetreten ist.“

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn Aussicht besteht, daß die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung nach Wegfall der Kriegsverhältnisse hoben oder der Konkurs durch ein Übereinkommen mit den Gläubigern abgewendet werden wird.

Die weiteren Bestimmungen regeln die Wirkungen der Geschäftsaufsicht und das Verfahren. Nähere Auskunft darüber wird von der Geschäftsstelle des Gewerbevereins für Nassau gern erteilt.

Auf die in den amtlichen Kreisblättern und Tageszeitungen veröffentlichte Bekanntmachung des stellvert. Generalkommandos des 18. Armee-Korps betreffend die

Bestandserhebung von Mähdälen wird zur Beachtung aufmerksam gemacht.

Patent- und Gebrauchsmusterrecht.

Durch die Bekanntmachungen des Kaiserlichen Patentamtes vom 4. Januar 1917 sind die Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen und Gebrauchsmustern dahin abgeändert worden, daß bis auf weiteres für die Nebenzeichnung (bei Anmeldung von Erfindungen) und die Abbildung (bei Anmeldung von Gebrauchsmustern) die Verwendung von Zeichenleimwand oder Kartonpapier nicht erforderlich ist, vielmehr eine Zeichnung auf starkem Pauspapier (Glaspapier) oder ein Lichtbild in schwarzen Linien auf weißem Grunde oder in weißen Linien auf braunem Grunde eingereicht werden kann. Bei der Anmeldung von Erfindungen genügt als Hauptzeichnung bis zum Beschluß über die Bekanntmachung der Anmeldung ein zweites Stück der Nebenzeichnung.

Unbestellte Waren

werden vielfach überandt in der durch Erfahrung begründeten Hoffnung, daß der Empfänger gutmütig und bequem genug sei, sie zu bezahlen, statt sie zurückzusenden oder unbeachtet bei Seite zu legen, wenn er schon die Unvorsichtigkeit begangen hat, die Waren anzunehmen. Die Zustellung unbestellter Gegenstände war schon in Friedenszeiten — gelinde gesagt — eine Unsitte, die mancher als Belästigung empfand, da er gewöhnlich keinerlei Verbindlichkeiten für die unerwünschte Sendung hatte. Im Laufe des Krieges ist sie aber geradezu eine Landplage geworden. Gegenstände der verschiedensten Art, vornehmlich Bücher, Bilder, Karten und Zeichnungen der Gewerbevereine enthalten derartige Sendungen, die zumeist von auswärtigen, dem Korrespondenten wildfremden Geschäftsleuten veranlaßt worden. Um die käufliche Annahme sicher zu stellen, werden der Sendung gewöhnlich gleich Rechnung, ausgefüllte Postanweisung oder Zahlkarte beigelegt. Nur ganz schwachen wird angedeutet, daß man die Sendung, wenn man keine Verwendung dafür habe, sie auch nicht bei Verwandten, Freunden, oder guten Bekannten unterbringen könne, zurücksenden möge. Wahrscheinlich eine dreifache Zumutung, namentlich jetzt, wo Zeit und Geld für bessere Zwecke dringend nötig sind. Um diesen Eindruck bei dem Empfänger zu vertuschen, wird dem geschäftlichen Gebaren dann gewöhnlich ein soziales oder wohlwärtiges Mäntelchen umgehängt. Soziales, wohlwärtiges Empfinden ist derartigen Unternehmern in der Regel völlig fremd. Der einzige Beweggrund ihres Handelns ist krasser Eigennutz. Einige Unternehmer dieses Schlages gehen soweit, daß sie sich durch ein besonderes Umschreiben, das der Sendung beigelegt wird, einen Anspruch auf Abnahme der Sendung zu verschaffen suchen, indem sie darauf hinweisen, daß Nicht-Rücksendung innerhalb einer bestimmten Frist als Annahme der Sendung aufgefaßt würde. Nach Ablauf der Frist folgt dann prompt Zahlungsaufforderung, Mahnung und nicht selten Klageandrohung. Jeder Empfänger sollte derartige Sendungen unbekannter Personen und Firmen im Interesse baldiger Beilegung dieser Unsitte einfach verweigern. Aber auch wenn die Sendung angenommen ist, verpflichtet sie keineswegs zur Zahlung; auch dann nicht, wenn eine Frist zur Rücksendung gestellt ist. Ein Kaufvertrag kommt durch derartige einseitige Erklärungen von Personen, mit denen man in keinerlei laufender Geschäftsverbindung steht, niemals zustande. Man lege derartige Sendungen, wenn man sie schon angenommen hat, einfach bei Seite. Nach der ganzen Sachlage ist der Empfänger weder rechtlich noch moralisch zur Rücksendung verpflichtet. Sorgt der Sender nicht selbst für Rückzahlung, so soll ihn der Empfänger — möglichst nach erfolgter schriftlicher zur Verfügungstellung der Sendung — auf Rücknahme verklagen. In der Empfänger ein Kaufmann, so wird er unter Umständen nebenher sogar Lagergeld verlangen können. Drängt der Sender auf Zahlung, droht er mit Klage, so wolle man ihn wegen Nötigung der Erpressung bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft anzeigen. Nur durch schärfste Mahregeln kann diesem weit verbreiteten Geschäftsübel begegnet werden. Die Mehrzahl dieser Warensender haben es auf die weniger bemittelten, unerfahrenen Kreise abgesehen und verleiten diese durch ihr Gebaren zu unwirtschaftlichen Ausgaben. Aber auch die bemittelten und besser gestellten Kreise werden keineswegs von unerwarteten Sendungen verschont. Bei ihnen wird vornehmlich an das soziale Gewissen geklopft, um sie zur Annahme und Zahlung zu veranlassen.

Dr. Brodmann.

Aus dem Wirtschaftsblatt für Meer und Marine.

Schublarren.

Selbsthersteller werden zur umgehenden Abgabe von schriftlichen Angeboten auf Lieferung von eisernen und hölzernen Schublarren eingeladen. Den Angeboten, die genaue und bindende Angaben über Lieferungsfrist bis Ende Januar, Ende Februar und Ende März, sowie über Bauart und Material zu enthalten haben, sind Skizzen beizufügen.

Ngl. Ingenieur-Komitee Berlin.

Aus den Lokalvereinen.

Bad Ems.

Der Gewerbeverein hatte seine Mitglieder am 16. Dez. v. J. zu einem Vortrage über „Kriegsberufnisse und Kriegsnöte im Elsaß“ eingeladen. Der Vortragende, Herr Barrer Klein aus Weisenburg im Elsaß, ein geborener Elsässer schilderte erst die landschaftlichen Reize seiner Heimat, sowie die Eigenschaften seiner Bewohner. Dann berichtete er über Flüchtlingselend. Seit Anfang des Krieges mußten 50 000 Einwohner aus dem Elsaß, Männer Frauen und Kinder in allen Lebensjahren, ihre engere Heimat wegen Lebensgefahr verlassen und wurden in der großen deutschen Heimat zerstreut untergebracht. Der Flüchtlingsfürsorge ist es nun nach vieler Mühe gelungen, die Flüchtlinge famillienweise zusammenzubringen, zu unterstützen und zum Teil zu beschäftigen. Aber viel Arbeit ist noch zu leisten und weitere Mittel zur Unterstützung aufzubringen. Der Redner forderte die sehr zahlreichen Anwesenden auf, die Fürsorge tatkräftig zu unterstützen. Gut gelungene Lichtbilder ergänzten wirksam den Vortrag.

Auf dem 3. Vortragsabend des Vereins begrüßte Hr. Handelslehrer Lehr aus Frankfurt a. M. das zeitgemäße Thema „Die Kriegssteuern und der Warenmarktschmelzer“. Anknüpfend an die letzten Finanzreformen gab der Redner einen Überblick über die Entstehungsgeschichte der neuen Kriegssteuern. Es müßte etwas Großzügiges geschaffen werden, um den Zinsendienst der gewaltigen Kriegsanleihen sicher zu stellen. Nach vorläufigen Schätzungen wird er, wenn seine neue Anleihen dazu kommen, jährlich 7 Milliarden Mark erfordern. Der Vortragende besprach sodann die Kriegsteuer sowie die Vermögens- und Vermögenszuwachssteuer und erläuterte ihre Bestimmungen an zahlreichen Beispielen. Dann erklärte er das Wesen der Warenmarktschmelzer für den Kaufmann, Handwerker und das Kurlagergewerbe und gab wertvolle Ratschläge, wie die Steuerbelastung abzulassen sei, damit jeder zu seinem Recht kommt, der Staat und der Steuerzahler. In der Aussprache wurde an Hand von besonderen für Ems wichtigen Verhältnissen Beispielen jede gewünschte Aufklärung gegeben. In Anbetracht der Wichtigkeit und Güte des Vortrages war es bedauerlich, daß der Besuch nur mäßig war.

Aus Nassau.

Westerwälder Kriegspoësie

Bis in den Tagen des Krieges 1870/71 erhob sich auch bei Beginn des gegenwärtigen Weltkrieges ein Singen und Dichten im deutschen Volk. Die berufenen Dichter sangen ihre Vaterlandslieder, die Begeisterung des Volkes schürend, den Mut der Soldaten hebend. Doch auch manchem, der bisher nie sich mit Versmachen beschäftigt, kamen Reime auf die Lippen und in die Feder. Der Soldat auf dem Marsche sagte seine Gedanken in Reime, der Volsen auf einsamer Nacht sprach seine Sehnsucht nach der Heimat im Liede aus. Die Dahingeblichenen sangen und die Feldsoldaten zwangen ihre Erlebnisse in Verse.

Ganz Deutschland zählt kaum so viel Bajonette in diesem Krieg als Kampf- und Siegeslieder, und jeder neue Tag bringt neue wieder, und immer länger wird die lange Kette.

Manche von ihnen werden verklingen, wie sie geungen sind. Aber manche werden bleiben in allen Zeiten. Alle aber, so viele auch ihrer sind, bekunden daß die Herzen des deutschen Volkes frisch und mutig schlagen, und insofern sollte man sich über die Menge nicht beklagen. Im Gegensteil. Für spätere Zeiten geben sie ein deutliches Bild davon, was in diesem Weltkriege in den Herzen unseres Volkes lebte. Und insofern sind auch die Kriegsgedichte für die Geschichte der Heimat von großer Wichtigkeit und verdienen gesammelt zu werden.

Auch der Westerwald hat seine Dichter im Felde draußen und in der Heimat. Ihre Erzeugnisse zu sammeln und zu sichern, sie der Nachwelt zu hinterlassen, ist nicht ohne Bedeutung. Und das soll ge-

schehen. Alle die, welche von Westerwäldern Kriegsgedichte in Besitz haben oder der Sammlung beifügen können, werden deshalb gebeten, das was sie beizusteuern vermögen, einzusenden an Herrn Daubler, lehrer Kunze, Dierdorf-Westerwald.

2. Buchführungsunterricht an der allgem. Gewerbeschule Wiesbaden.

Der Andrang zum ersten Kursus war so stark, daß nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden konnten. Ende Januar beginnt deshalb ein zweiter Kursus, zu dem die Anmeldungen umgehend in der Gewerbeschule zu bewirken sind.

Neuerwerbungen für die Bücherei und Vorbildersammlung des Gewerbevereins für Nassau.

Greifsel und Rings. Die Praxis der Wohnungsbaureform.

Großmann, J. Das Holz, seine Bearbeitung und seine Verwendung. Aus Natur und Geisteswelt. Nr. 473.

Großmann, Oskar. Praktische Anleitungen zum Maschinenzeichnen und Skizzieren für Gewerbe- und Handwerker.

Grupe, Margot. Die neue Nadelarbeit. Lehrbuch für Schule und Haus auf Grund der neuen Lehrpläne für höhere Mädchen- und Mittelschulen. 3. vermehrte Auflage.

Haag. Das Geländezeichnen nach der Natur. Eine kurze praktische Anleitung mit 10 Abbildungen und 8 Tafeln. Stuttgarter Bilderbogen Nr. 8.

Hinke, Otto. Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländischer Geschichte.

Jahn, J. Das gewerbliche Zeichnen des Zimmermanns. Das gewerbliche Zeichnen des Tischlers. Das gewerbliche Zeichnen des Schlossers. Vorlagenbücher für Schüler in Handwerker-, Fortbildungsschulen, Lehrlingsschulen usw.

von Jhering, A. Die Wasserkraftmaschinen und die Ausnutzung der Wasserkraft. Aus Natur und Geisteswelt. Nr. 228.

Jel, M. Die Bedeutung des Genossenschaftswesens für die Erhaltung und Stärkung des selbständigen gewerblichen Mittelstandes.

a) Handwerker-genossenschaften.

b) Kleinhandels-genossenschaften.

Jung-Wien. Entwürfe zu Architekturen und Flächendekorationen junger Wiener Künstler. Ergebnisse aus der Wiener Kunstgewerbeschule.

Junge, E. Gemüseverwertung im Haushalt mit Anhang: Die praxt. Zubereitung der Gemüse in der Küche, von E. Derg, Haushaltungslehrerin.

Dr. jur. Karlemeyer Ed. und Bücherrevisor Holznecht J. Schuldnernot. Aus der Rechtspraxis des Schuldners.

Knobloch, Walther und Kühl Hermann. Sammlung geometrischer Konstruktionen. Zum Gebrauche in Gewerbeschulen, Präparandenanstalten, Volks- und Mittelschulen, sowie zum Selbstunterricht und für die Teilnehmer am Meisterkursus.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Betr. Aufhebung der beschränkten Arbeitszeit in den Schneiderei- und Schuhmachereibetrieben.

Die beteiligten Inhaber von Schneiderei- und Schuhmachereibetrieben werden darauf aufmerksam gemacht, daß die i. H. eingeführte Beschränkung der Arbeitszeit auf wöchentlich 40 Stunden, voraussichtlich demnächst aufgehoben werden wird, so daß alsdann wieder die volle Ausnutzung der Arbeitszeit stattfinden kann. Die Beteiligten tun gut daran, sich schon jetzt darauf vorzubereiten.

Wiesbaden, den 3. Januar 1916.

Die Handwerkskammer:
Der Vorsitzende: Der Syndikus:
Carstens. Schröder.

Otto Gail, Biedrich & Co.
Bauschreinerei u.
Türenfabrik
Fernspr. 49
Haustüren
Glasabschlüsse
Wandverfäselungen
Alle Schreinerarbeiten in jeder Ausführung